

daß die gedachte Gegenrede bei der Eröffnung des nächsten Landtags in Wegfall gebracht werden solle, oder vorausgesetzt werde, daß die niedergesetzten Zwischendeputationen die in dieser Hinsicht für die Folge zu treffenden Bestimmungen zu einem Gegenstande ihrer Begutachtung machen würden.

Liegt nun hiernach auch der unterzeichneten Deputation der zweiten Kammer ob, desfallige gutachtliche Vorschläge zu thun, so findet sie diese eben in dem von ihr beantragten Zusatzparagraphen, vorzüglich da, wenn eine jede Kammer eine Adresse auf die Thronrede votirt, die Gegenrede auf die letztere, sie möge nun von dem Präsidenten der ersten Kammer gehalten oder zwischen ihm und dem Präsidenten der zweiten Kammer gewechselt werden, gänzlich in Wegfall kommen kann.

Ueber das Recht einer einzelnen Kammer, eine einseitige Adresse auf die Thronrede abzugeben, hier noch sich zu verbreiten, hält die Deputation nach dem, was darüber, namentlich am letztvergangenen Landtage, verhandelt und oben in kurzen Umrissen mitgetheilt worden ist, für völlig überflüssig. Es hat auch die zweite Kammer der vorigen Ständeversammlung nach eben dieser Mittheilung das gedachte Recht fortwährend in Anspruch genommen, und sind es auch Mitglieder der Kammer selbst immer nur wenige gewesen, welche eine differente Ansicht ausgesprochen haben.

Muß hierbei die Deputation erwähnen, daß die Herren Regierungskommissarien den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen nicht genehmigt und sonach die Meinung der Staatsregierung, welche am vorigen Landtage von ihr geltend gemacht worden ist, abermals aufrecht erhalten haben, so scheint nunmehr, wenn anders der Deputationsvorschlag Annahme und die Meinung der zweiten Kammer vom vorigen Landtage auch bei dem nächstfolgenden (von 1845) Bestätigung findet, der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo diese Differenz der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu unterstellen sein wird. Daß sie endlich zur Erledigung komme, ist im Interesse beider Theile wünschenswerth. Auch sind, was früher bezweifelt worden ist, wenn die Kammer den Deputationsvorschlägen hierunter beitrifft, die Bedingungen dormalen vorhanden, unter welchen auf das in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren provocirt werden kann, indem das von der Regierung bestrittene Recht selbst von der Kammer wiederholt in Anspruch genommen, auch eine Vereinigung deshalb versucht, aber diese letztere nicht zu Stande gebracht worden ist. Ja die Deputation glaubt sogar annehmen zu können, daß die Staatsregierung selbst diesen Differenzpunkt zur Erledigung bringen und, auch wenn kein ständischer Antrag deshalb an sie gelangt, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes veranlassen wird, da sie damit bereits am vorigen Landtage einverstanden gewesen ist.

(Landtagsacten von 1842, Abth. III. Bd. I S. 88 und 91.)

Vorausgesetzt also, daß die künftige zweite Kammer in Betreff des Rechts einer einseitigen Adresse bei der Meinung, welche die zweite Kammer am vorigen Landtage ausgesprochen hat, stehen bleibt und zugleich dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen in Betreff der Entwerfung und Uebergabe der Adressen ihre Genehmigung erteilt, die Staatsregierung aber demselben nicht noch nachträglich beitreten sollte, würde Seiten der Kammer jedenfalls noch der besondere Beschluß nothwendig werden,

daß wegen der Entscheidung dieser Frage durch den Staatsgerichtshof noch während des Landtags 1845

Einleitung getroffen, und zu dem Ende mit der ersten Kammer in besondere Communication getreten werden solle.

Beides, sowohl den Zusatzparagraphen (37b.), als den vorerwähnten Antrag, empfiehlt schließlich die Deputation der Kammer

zur Annahme.

Uebrigens versteht es sich wohl nach dem schon angezogenen Kammerbeschlusse vom vorigen Landtage von selbst, daß das Recht einer einseitigen Adresse, welches die zweite Kammer in Anspruch genommen und, so weit sie es konnte, ausgeübt hat, bis zum Austrag der Sache nicht aufgegeben, sondern Seiten der zweiten Kammer nach wie vor beansprucht und aufrecht erhalten wird.*

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Sachse hat sich bereits vorher schriftlich gemeldet.

Abg. Sachse: Ich habe zwar bei Beginn des jetzigen Landtags für die Entscheidung der Frage durch den Staatsgerichtshof gestimmt, bin aber von dieser Ansicht abgekommen indem ich mich inzwischen überzeugte, daß ein Antrag darauf nicht günstig sein, eine Niederlage zur Folge haben dürfte. Eine solche aber ist nicht angenehm. Sie wird nicht nur gegen die Regierung erlitten, sondern auch gegen die erste Kammer, wenn diese einseitigen Adressen nicht beistimmt. Es ist möglich, daß sie dieser Ansicht beitrifft, um die Sache an den Staatsgerichtshof zu bringen. Außerdem ist es zweifelhaft, ob sie an solchen gelangen werde. Der Herr Vicepräsident und D. Schaffrath bestritten die Competenz des Staatsgerichtshofes, und wenn man den betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde in Erwägung zieht und Alles, was sonst in der Verfassungsurkunde in Bezug auf diesen Gegenstand enthalten ist, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß der Staatsgerichtshof nicht competent sei; denn er hat nur über das, was zweifelhaft ist, zu entscheiden. Zweifelhaft aber kann es nicht sein, wenn man die §§. 36, 78, 79, 109 und 110 der Verfassungsurkunde zusammenstellt. Man findet da, nur gemeinsame Anträge und Wünsche stehen in dem Rechte der Stände, nur Gutachten können gegeben werden von einer Kammer, nicht gemeinsame Wünsche und Anträge. Dies ist in §. 109 der Verfassungsurkunde klar ausgesprochen und in §. 110 bestätigt. Es erhält auch seine vollkommene Geltung durch §. 36, so daß nicht der leiseste Zweifel zurückbleibt. Sehe ich zugleich auf die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes, so giebt auch diese wenig Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg. Er besteht aus einem Präsidenten und sechs Räten der höhern Gerichte, welche die Regierung wählt, und sechs Mitgliedern, von denen zwei Juristen sein müssen und von denen drei die erste Kammer und drei die zweite Kammer wählt. Die neun Rechtsgelehrten sind nach ihrer Pflicht und nach ihrer Vorbildung darauf hingewiesen, sich streng an die Regeln der Hermeneutik zu halten, welche diese bei Auslegung und Anwendung der Gesetze vorschreibt. Sie dürfen nicht auf Wünsche und Analogien, wenn sie dem Gesetze geradezu widersprechen, Rücksicht nehmen, am